Unter-Anlage
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 11. Febr. 1859.

Kostenanschlag

eines Canals von 12 Zoll Weite zur Zuleitung des frischen Wassers von der Weser nach der Viehweide.

5550	Fuß 12 Zoll Cementröhren à 42 ℳ	auf	3237 = 36 ℳ
5550	» Cementrohr zu legen à 9 ℳ	»	693 = 54 »
10	Tonnen Portland-Cement	»	45 = — »
	Ein Verschluß im Theisenradsdeich	»	150 = — »
2560	□Fuß Pflaster aufbrechen und setzen	»	38 = 28 »
	Für Durchgrabung des Deichs sowie des Eisenbahndamms	»	150 = — »
	Fuhrlohn	»	120 = — »
	Insgemein	»	165 = 26 »
	Gesammtkosten	auf	4600 = — ℳ

Bremen, im Februar 1859.

(gez.) **H. A. Poppe.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Febr. 1859.

Bericht

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, das Auswandererhaus betreffend.

Nachdem auf den Bericht der Deputation vom 12. April 1855 dem Besitzer des Auswandererhauses J. G. Claussen jun. zu Bremerhaven zum Zweck der Vergrößerung dieses Etablissements ein Grundstück groß 11,438 □Fuß für den außerordentlichen Weinkauf von 3663 Thalern 15 Groten und 50 Thaler jährlichen Grundzinses, mittelst Vertrags vom 1. August 1855, übertragen worden, hat derselbe sich neuerdings an den Senat mit dem Gesuche gewendet, zu veranlassen, daß ihm gegen Zurückgabe des Grundstücks die darauf bereits gemachten Zahlungen zurückerstattet werden. Sein Gesuch ist der Deputation zur Berichterstattung zugegangen, und beehrt sie sich in dem Folgenden dem ihr gewordenen Auftrage nachzukommen.

J. G. Claussen stellt in seinem Gesuche vor, wie die zu Anfang des Jahres 1855 gehegte Erwartung, daß die Ausdehnung, welche die über Bremerhaven sich bewegende Auswanderung in den Jahren 1852, 1853 und 1854 gewonnen, sich erhalten und möglicherweise noch vergrößern werde, auf einem Irrthum beruhet habe, indem seit jener Zeit die Auswanderung und mithin die Benutzung seines Etablissements in erschreckendem Maße abgenommen habe. Er sei daher außer Stande, die in dem Contracte vom 1. August 1855 übernommene Verpflichtung der Errichtung bedeutender Baulichkeiten zu größerer Bequemlichkeit der Auswanderer auf dem fraglichen Platze zur Ausführung zu bringen, zumal bei der Abnahme des Zuges der Auswanderer ein erheblicher Theil seines alten Locals außer Benutzung gekommen sei. Er sei daher nicht in der Lage, den Platz zu dem Zwecke, für den er ihm grundbrieflich überlassen sei, und zu den ihm vorgeschriebenen Bedingungen, benutzen zu können, und bitte deshalb, den gedachten Vertrag mit allen auch das jetzige Auswandererhaus betreffenden Bestimmungen wiederum aufzuheben und ihm bei der Zurückverlassung des Platzes an den Staat die darauf gezahlten Gelder zu erstatten.

Die Deputation hat die einschlägigen Verhältnisse einer näheren Prüfung unterzogen und die Ueberzeugung gewonnen, daß es in der Billigkeit liege, dem Wunsche des Bittstellers nachzukommen. Der Staat hat offenbar bei der Zurücknahme des Grundstückes keinen Nachtheil, denn der Werth desselben hat sich nicht vermindert, dürfte vielmehr den vereinbarten Kaufpreis namhaft übersteigen. Der Grund, weshalb der Staat im Jahre 1855 das Grundstück zu einem niedrigen Preise dem Clauſſen überließ, war vielmehr darin zu suchen, einestheils für die steigende Auswanderung Raum zu schaffen, und anderntheils die Verpflichtung Clauſſens aus dem Contracte vom 27. März 1849, nämlich das ihm damals übertragene Grundstück und das darauf zu errichtende Gebäude während der nächsten 10 Jahre nur zur Verpflegung von Auswanderern zu benutzen, um 10 Jahr, nämlich bis zum 27. März 1869, zu verlängern. Der erste Grund ist durch die Abnahme der Auswanderung nicht mehr vorhanden, und die zweite Bestimmung durch Nichtzurücknahme des Contracts dem J. G. Clauſſen aufzubürden, findet die Deputation nicht der Billigkeit gemäß. Sie hält vielmehr dafür, daß, wenn die fernere Erhaltung des Clauſſenſchen Etablissements zur Verpflegung der Auswanderer als eine Nothwendigkeit für den Flor des Handels und der Schifffahrt Bremens angesehen wird, auf andere Weise dafür zu sorgen sei, daß demselben ein sicherer Bestand gewährleistet werde.

Die Deputation erlaubt sich diesem nach zu beantragen, sie zu ermächtigen, dem Antrage des Bittstellers gemäß zu verfahren und daher die Zurückgabe des Grundstücks an den Staat zu veranlassen und bei der dazu erforderlichen Lassung dem Bittsteller die darauf bezahlten Kaufgelder von 2439 Thalern 51 Groten zu erstatten. Die Deputation beantragt daher diesen Betrag auf den Fond für außerordentliche Ausgaben bewilligen zu wollen.

Bremen, den 5. Februar 1859.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.
(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpken.**

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Febr. 1859.

Bericht der Schuldeputation,

die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule betreffend.

Zu der beifolgenden Schlußrechnung des Jahres 1858 gestattet sich die Deputation zu bemerken:

Einnahme.

Die unter Nr. 16 aufgeführten Abkaufsgelder sind von 14 Meiern (des Gebiets 6 und der Vorstadt 8) bezahlt worden; außerdem findet sich in diesem Posten der Betrag des von einem stadtbremischen Erbe abgelöseten Stättegeldes berechnet.

Der Posten Nr. 17: heimgefallenes Meierland befaßt eine aus dem schon früher berichteten Heimfall der ehemals Jürgens'schen Stelle zu Osterholz erfolgte Zahlunng.

Ausgabe.

Es sind an Gehalten gezahlt worden für:

ordentliche Lehrer	ℳ	22,614 = 12 ß
Gehülfslehrer	»	6,387 = 33 »
pensionirte Lehrer	»	2,560 = 60 »
Officianten	»	825 = — »
	ℳ	32,387 = 33 ß
Die Ausgabe beträgt nun	ℳ	36,184 = 69 ß